Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen im Sekundarbereich I in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Der Schulträger kann gemäß § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) für Schulen im Sekundarbereich I Schulbezirke festlegen. Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus dem NSchG nichts anderes ergibt (§ 63 Absatz 3 NSchG).

§ 2 Schulbezirk Hauptschule

Der Schulbezirk der Hauptschule Hilter (Teil der Grund- und Hauptschule Hilter) umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Hilter a.T.W.

§ 3 Schulbezirk Realschule

Der Schulbezirk der Realschule Hilter umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Hilter a.T.W.

§ 4 Schulbezirk Oberschule

Der Schulbezirk der Oberschule Hilter umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Hilter a.T.W.

§ 5 Änderung der vorgehaltenen Schulformen

Soweit eine Schulform oder einzelne Schuljahrgänge einer Schulform nicht mehr in der Gemeinde Hilter vorgehalten werden, entfällt die Regelung in dieser Satzung. Die Schulform der Oberschule (§ 4) wird ab dem Schuljahr 2013/2014 vorgehalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 25.03.2004 außer Kraft.

Hilter a.T.W., 22.03.2012

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Wellinghaus Bürgermeister

(Siegel)